

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 25.

Sonnabend, den 25. März

1916.

Ämtlicher Teil.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Dertner-Lissa ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

a) Das Gehöft des Gutsbesizers Dertner bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. September 1914 (Kreisblatt Nr. 77) erlassenen Bestimmungen.

b) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff., insbesondere des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519).

Lissa, den 21. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Sonnabend, den 8. April 1916, nachmittags 1,30 Uhr,
in Lissa auf dem Pferdemarkt im früheren Lissadorf an der Lindenstraße ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Fhengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanfhalter mit Doppelftand mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. **Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Sicken) vorgestellt werden.** Händler und Käufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Lissa, den 17. März 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Lissa, den 23. März 1916.

Unterstützungen für die Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Mannschaften tragen nicht, wie vielfach angenommen wird, den Charakter von Armenunterstützungen, sondern es sind Zuwendungen, die unbemittelten Angehörigen dieser Mannschaften gesetzlich zu gewähren sind.

Es werden im Falle der Bedürftigkeit für den Monat gewährt:

1. den Ehefrauen der Einberufenen 15 M.,
2. den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Pflegekindern, elternlosen Enkeln, Eltern, Vorn, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern, Geschwistern und Stiefgeschwistern der Einberufenen sowie unehelichen Kindern der Ehefrauen der Einberufenen je 7,50 M.

Die Unterstützungen werden halbmönatlich im Voraus am 1. und 16. jeden Monats gezahlt.

Die Unterstützungsanträge sind von den Empfangsberechtigten bei der Gemeindebehörde, in Städten bei dem Magistrat des Aufenthaltsortes zu stellen, wo ihnen auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Bei der Anbringung der Anträge sind die „Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten“, welche sich an den Kriegsbeordnungen befinden und nach Abstempelung durch die Truppenteile usw. den Empfangsberechtigten durch die Einberufenen zugehen, vorzulegen. Die Angehörigen können sich auch an die zuständigen Bezirkskommandos wegen Ausstellung von Bescheinigungen für den erfolgten Dienstetritt melden. Ist auch diese Bescheinigung nicht alsbald zu beschaffen, so empfiehlt es sich, den Rat und die Vermittelung der Gemeindebehörde in Anspruch zu nehmen.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung

über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz.

Vom 9. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) beschlossen:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Kiefernrohharz darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Teile und Fette S. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung des ihm gelieferten Kiefernrohharzes zu sorgen und die gewonnenen Erzeugnisse nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt sind, verkauft, feilbietet oder sonst in Verkehr bringt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 9. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsanweisung der

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Rasse vom 3. März 1916 (R. G. Bl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 9, den 13. März 1916.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Dr. Graf von Reyerlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bismarck, den 20. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Rasse.

Vom 11. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Rasse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Rasse, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Auslande eingeführt wird, darf nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung und der von ihr vorgeschriebenen Kennzeichnung als „Auslandsrasse“ in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Rasse aus dem Auslande einführt, hat ihn an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Auslande Rasse einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsart unverzüglich nach der im Auslande erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft vorgeschriebener Bordruck zu benutzen.

§ 3.

Wer aus dem Auslande Rasse einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Verlangen nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erklären, ob sie den Rasse übernehmen will.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für den von ihr abgenommenen Rasse endgültig fest.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr im Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 7.

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

§ 8.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reisebedarf oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat bei der Verteilung des von ihr erworbenen Rasses die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10.

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Rasse bleibt vorbehalten.

§ 11.

Wer Rasse, der im Auslande hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Verordnung über Rasse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkauft, hat ihn äußerlich erkennbar durch die Bezeichnung „Auslandsrasse“ zu kennzeichnen. Die Landeszentralbehörden erlassen Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung. Sie können auch Vorschriften erlassen, um festzustellen, daß im Großhandel inländischer Rasse nicht als ausländischer Rasse in den Verkehr gebracht wird. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1, § 2 Satz 1 bis 3, § 3 oder § 11 Satz 1 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Rasse, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft. Berlin, den 11. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Anordnung Nr. 3

des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des Viehverkehrs.

Auf Grund des § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 ist folgende Anordnung erlassen worden:

§ 1.

Die Verbandsmitglieder haben über jeden Viehverband mit der Eisenbahn und Kleinbahn vor der Verladung eine vorchriftsmäßige Verladeanzeige, gehörig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und mit Freimarkte versehen, der Güterabfertigungsstelle zur Bescheinigung und Absendung an den Verband zu übergeben, oder, falls sie die Verladung nicht selbst besorgen, übergeben zu lassen. In diesem Falle gilt die ausgefüllte, von dem Verbandsmitglied selbst als dem Inhaber der Ausweisarte eigenhändig unterschriebene Verladeanzeige zugleich als Ausweis für den Verloader.

Inhaber von Nebenarten, die den im Seeresdienst stehenden Geschäftsinhaber und Inhaber der Hauptausweisarte als Verbandsmitglied im Geschäft vertreten, und deren Nebenarte den Vermerk „Bis auf weiteres als Hauptausweisarte gültig“ enthält, stehen den Verbandsmitgliedern gleich; andere Inhaber von Nebenarten sind zur Ausfertigung der Verladeanzeige nicht befugt.

Die Vordrucke zu den Verladeanzeigen werden vom Verbandsrat in Blöcken je von 50 Stück gegen Bezahlung der Kosten von 1,25 Mark ausgegeben. Andere als die vom Verbandsrat ausgegebenen Vordrucke dürfen nicht benutzt werden. Sie sind als Postkarte auf starkem roten Papier hergestellt und enthalten auf der Vorderseite die Bescheinigung der Güterabfertigungsstelle und die Aufschrift an den Posenen Viehhandelsverband, auf der Rückseite den Vordruck der Verladeanzeige.

Die Vordrucke sind mit Nummern von 1—50 bezeichnet. Sie müssen der Reihe nach benutzt werden. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind dem Verbandsrat zurückzugeben.

§ 2.

Für alle Angaben in der Verladeanzeige sind die Verbandsmitglieder dem Verbandsrat gegenüber verantwortlich.

Verbandsmitgliedern, die gegen die Vorschriften im § 1 verstoßen oder die Verladeanzeige unrichtig oder unvollständig ausfertigen, kann die Ausweisarte entzogen werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 27. März 1916 in Kraft.

Posen, den 14. März 1916.

Der Vorstand des Posenen Viehhandelsverbandes.

Ganse.

v. Wedemeyer.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 21. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1. Wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. Wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3. Wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inland-Butter, Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Zur weiteren Verlaufs hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Weht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungs-pflicht für diesen Monat.

Die Verbandsanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Verbandsanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen. Es ist nicht anständig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung

der Verbandsanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme verbandsbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Verbandsanweisung der Butter darf erst nach Erhalt der Verbandsanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Bissa, den 20. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Herr Regierungspräsident hat der Firma Wilhelm Werner in Posen, Wilhelmplatz 18, die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln entzogen.

Bissa, den 20. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

* **Achtung! Frühjahrskontrollversammlungen.** Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß unter den „vom Waffendienst zurückgestellten Mannschaften“ nur die im Bahndienst beschäftigten Wehrpflichtigen zu verstehen sind. Diejenigen Mannschaften, welche infolge begründeter Reklamation vom stellv. General-Kommando bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Seeresdienst zurückgestellt sind, haben zu erscheinen.

WTB. Berlin, 24. März. In der heutigen Sitzung des Reichstages teilte Staatssekretär Helfferich mit, daß nach den bisherigen Feststellungen die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe

10 600 000 000 Mark

betragen. Nicht eingerechnet sind die Feld- und ausländischen Zeichnungen.

„Neue Milliarden sind zu neuen Schlägen frei!“ sagte Staatssekretär Helfferich, als er im September v. Js. das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe im Reichstage verkündete. Er kann seine Worte mit Genugtuung wiederholen. Wieder kann das deutsche Volk sich zu einem Siege, zu einer gewonnenen Schlacht auf dem wirtschaftlichen Kampffelde beglückwünschen. Unsere Finanzen sind heute, nach fast zwanzig Kriegsmonaten, gesund und zu ungeahnt großen Leistungen fähig. Auf ein Ergebnis von zehn Milliarden hatten Bankkreise im günstigsten Falle gerechnet. Nun ist diese Summe sogar übertroffen worden.

Das deutsche Volk hat im Wege der Kriegsanleihe bisher aufgebracht:

bei der ersten Anleihe	4 389 Millionen Mark
„ „ zweiten „	9 060 „ „
„ „ dritten „	12 101 „ „
„ „ vierten „	10 600 „ „

zusammen 36 150 Millionen Mark

Das sind 36,15 Milliarden! Unser herrliches Heer wird diese Summe mit neuer Tatensucht erfüllen.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Oculi. Amtswache: Pastor Willmann. Vorm. 8^{1/4} Uhr. Beichte und Abendmahl: Superintendent Emsch. Vorm. 9^{1/4} Uhr. Hauptgottesdienst: Pastor Willmann. Nachm. 2 Uhr. Kindergottesdienst: Derselbe. Donnerstag 7^{1/2} Uhr. Helfervorbereitung.

Vorträge von Pastor Samuel Keller.

Montag 8^{1/4} Uhr: „Ist Gott neutral?“
Dienstag 8^{1/4} Uhr: „Krieg und Sünde.“
Mittwoch 8^{1/4} Uhr: „Ein Frauenkreuz.“ nur für Frauen
Donnerstag 8^{1/4} Uhr: „Wann kommt der Weltfriede?“
Der Eintritt ist unentgeltlich. Jedermann ist herzlich willkommen. An allen Tagen hält Pastor Keller nachmittags um 5 Uhr eine Bibelstunde im Großen Konfirmandenzimmer des Gemeindehauses. (Eingang Hr. Feldstraße.)

Johanniskirche. Sonntag Oculi. Vormittag 9^{1/4} Uhr. Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. Kollekte für die Kungelsche Stiftung. Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr. Versammlung. Gemeindeführer Dowlat.



Am 13. März starb den Heldentod auf dem westlichen Kriegsschauplatze
der Lehrer

Herr Walter Rittermann,

Leutnant der Reserve im Res.-Inf.-Regt. Nr. . . .

Er wirkte seit Ostern 1912 an der hiesigen evangelischen Schule. Durch seinen edlen Charakter, sein stets schlichtes und freundliches Wesen und durch seine nie ermüdende Geduld hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen der Gemeinde und der Kinder erworben.

Storchnest, den 22. März 1916.

Der evangelische Schulvorstand.



Den Heldentod für König und Vaterland
starb am 9. d. Mts. bei einem Sturmangriff
vor mein inniggeliebter Gatte, unser
herzensguter Vater, Sohn, Bruder, Schwager
und Schwiegersohn,

der Lehrer

Walter Rittermann,

Leutnant der Reserve

im 30. Lebensjahre.

Dies zeigen schmerzerfüllt
im Namen aller Hinterbliebenen an

Elfriede Rittermann, geb. Reschke,
und Töchterchen,

Kantor Rittermann und Frau.

Kosten und Lasswitz, im März 1916.

Die Trauerfeier für unsern lieben Verstorbenen, den
fürs Vaterland gefallenen

Leutnant der Reserve, Lehrer

Walter Rittermann

findet am Sonntag, den 2. April, in der evangelischen
Kirche zu Storchnest statt.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Am Sonnabend, den 18. d. Mts. starb in Drobnin
der Lehrer

Michael Schuster.

Wir verlieren in ihm einen stets hilfsbereiten
Berater, Freund und Kollegen. Sein Andenken werden
wir stets in Ehren halten.

Der Lehrerverein Feuerstein.

Rochmaschinen, Backofen, Räucherapparate

von 35—200 Mk. das Stück, ganz
geringer Holzbedarf, große Ersparnis,
vorzügliche Erfolge.

Niederlage bei

Alfred Strecker.

Neuheiten in

Konfirmations- Karten

empfiehlt

Georg Ebel,

Schloßstraße 15.

(Mitglied des Rabatt-Sparvereins).

1/2 ll. 1/1 Literflaschen kaufen

Laske & Land.

Superphosphat

hat abzugeben

Daniel Wormann.

Saatgerste

Svalöfs Hannenhengerste, der 3rt.
24 Mark hat noch abzugeben

Rittergut Bronitowo,
Post Murtwisch.

Roggenpreßstroh

hat billig abzugeben.

Daniel Wormann.